

VBE.2024.415 / If / GM

Art. 95

Urteil vom 20. August 2025

Besetzung	Oberrichter Kathriner, Präsident Oberrichterin Fischer Oberrichter Roth Gerichtsschreiberin Fricker
-----------	--

Beschwerde führer	A. _____ , unentgeltlich vertreten durch lic. iur. Fiona Carol Forrer, Rechtsanwältin, Auf der Mauer 4, Postfach, 8034 Zürich
----------------------	--

Beschwerde gegnerin	Suva , Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern
------------------------	---

Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend UVG (Einspracheentscheid vom 19. Juni 2024, Schaden-Nr. B)
------------	--

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Der 1969 geborene Beschwerdeführer war aufgrund seiner Anstellung als Elektromonteur obligatorisch bei der Beschwerdegegnerin gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am 29. April 2008 bei einem Arbeitseinsatz in Q._____ infolge eines Sturzes eine rechtsseitige mediale Meniskusläsion erlitt. Die Beschwerdegegnerin anerkannte ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem fraglichen Ereignis und richtete die entsprechenden Versicherungsleistungen in Form von Taggeld und der Übernahme der Kosten der Heilbehandlung aus. Nachdem der Beschwerdeführer die Arbeit am 8. September 2008 wieder zu 100 % aufgenommen hatte, informierte seine Mutter die Beschwerdegegnerin am 14. August 2009 darüber, dass dieser für eine unbestimmte Zeit im Ausland sei.

1.2.

Am 19. Dezember 2019 erlitt der Beschwerdeführer einen Stolpersturz auf das rechte Knie. Die Beschwerdegegnerin anerkannte die daraufhin aufgetretenen Kniebeschwerden rechts als Rückfall zum Ereignis vom 29. April 2008 und richtete unter diesem Titel Versicherungsleistungen (Heilbehandlung, Taggeld) aus. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 teilte sie dem Beschwerdeführer mit, dass der Taggeldansatz auf Basis des von Dezember 2018 bis November 2019 erzielten Lohns zu berechnen sei und daher per 1. Oktober 2020 von Fr. 230.80 auf Fr. 47.05 reduziert werde. Nach verschiedenen Abklärungen (u.a. Einholen von Arztberichten; kreisärztliche Untersuchung vom 30. September 2020; kreisärztliche Aktenbeurteilung vom 29. Januar 2021) teilte sie dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Februar 2021 den Fallabschluss mit Einstellung der Heilbehandlungsleistungen per sofort und der Taggeldleistungen per 30. April 2021 mit. Mit gleichentags erlassener Verfügung sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Integritätsentschädigung auf der Grundlage einer Integritätseinbusse von 5 % zu. Mit Einsprache vom 5. März bzw. 8. April 2021 beantragte der Beschwerdeführer die weitere Gewährung von Heilbehandlungs- und auf dem ursprünglichen Ansatz basierenden Taggeldleistungen sowie – sinngemäss – die Zusprache einer Integritätsentschädigung von mehr als 5 %.

Mit Verfügung vom 28. Mai 2021 verneinte die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 27. Juni 2021 Einsprache.

Mit Einspracheentscheid vom 16. Juli 2021 wies die Beschwerdegegnerin die Einsprache vom 5. März bzw. 8. April 2021 gegen die Verfügung vom 2. Februar 2021 ab, soweit sie darauf eintrat.

Mit Verfügung vom 1. September 2021 hielt die Beschwerdegegnerin so-
dann an der Höhe des Taggeldansatzes von Fr. 47.05 ab Oktober 2020
fest, wogegen der Beschwerdeführer am 30. September 2021 Einsprache
erhob.

Die gegen den Einspracheentscheid vom 16. Juli 2021 erhobene Be-
schwerde des Beschwerdeführers hiess das Versicherungsgericht mit Ur-
teil VBE.2021.407 vom 21. Juli 2022 teilweise gut, soweit es darauf eintrat,
und wies die Angelegenheit zur weiteren Abklärung sowie zu neuem Ent-
scheid betreffend den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Integri-
tätsentschädigung an die Beschwerdegegnerin zurück. Zudem wies das
Versicherungsgericht die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass es ange-
zeigt erscheine, die noch laufenden Verfahren betreffend die unfallversi-
cherungsrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers sinnvoll zu koordi-
nieren.

1.3.

Im Nachgang an das Rückweisungsurteil aktualisierte die Beschwerdegeg-
nerin die medizinischen Akten und nahm Rücksprache mit ihrem versiche-
rungsmedizinischen Dienst. Mit Verfügung vom 22. Februar 2023 kam die
Beschwerdegegnerin auf die Verfügung vom 28. Mai 2021 zurück und
sprach dem Beschwerdeführer für die Folgen des Unfalls vom 29. April
2008 mit Wirkung ab dem 1. November 2021 eine Invalidenrente aufgrund
eines Invaliditätsgrads von 13 % sowie eine Integritätsentschädigung auf
der Basis einer Integritätseinbusse von 7.5 % zu.

Mit Einspracheentscheid vom 19. Juni 2024 wies die Beschwerdegegnerin
die gegen die Verfügung vom 1. September 2021 (betreffend die Höhe des
Taggeldansatzes) erhobene Einsprache ab, soweit sie darauf eintrat.

Die gegen die Verfügung vom 22. Februar 2023 (betreffend Invalidenrente
und Integritätsentschädigung) erhobene Einsprache hiess die Beschwer-
degegnerin mit Einspracheentscheid vom 24. Juni 2024 teilweise gut und
erhöhte –unverändert ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 13 % –
den für die Rentenbemessung massgebenden Jahresverdienst. Im Übrigen
wies sie die Einsprache ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am
26. August 2024 Beschwerde; das entsprechende Verfahren wird unter der
Verfahrensnummer VBE.2024.424 geführt.

2.

2.1.

Gegen den Einspracheentscheid vom 19. Juni 2024 erhob der Beschwer-
deführer mit Eingabe vom 20. August 2024 fristgerecht Beschwerde und
stellte folgende Rechtsbegehren:

"1. Der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es seien dem Gesuchsteller die Taggelder basierend auf dem ursprünglich von der SUVA berechneten Taggeldansatz gemäss Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 8 zu erbringen zuzüglich Verzugszinsen;

2. Es sei die unentgeltliche Verbeiständung und Prozessführung zu gewähren.

3. Es seien die Akten zum Fall mit dem Aktenverzeichnis Act. 1-403 Schadenr. B beizuziehen, da auf diese Akten verwiesen wird.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

2.2.

Mit Vernehmlassung vom 5. November 2024 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

2.3.

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 18. November 2024 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und zu seiner unentgeltlichen Vertreterin lic. iur. Fiona Carol Forrer, Rechtsanwältin, Zürich, ernannt.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die dem Beschwerdeführer erbrachten Taggeldleistungen mit Einspracheentscheid vom 19. Juni 2024 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 403) zu Recht per 1. Oktober 2020 auf Fr. 47.05 pro Kalendertag herabgesetzt hat.

2.

2.1.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person, die infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig ist, Anspruch auf ein Taggeld. Nach Art. 11 UVV werden die Versicherungsleistungen auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt.

2.2.

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen (Art. 15 Abs. 1 UVG). Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) 80 % des versicherten Verdienstes (Art. 17 Abs. 1 UVG). Als solcher gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG). Der für das Taggeld massgebende Lohn in Sonderfällen wird in Art. 23 UVV geregelt. Nach Art. 23 Abs. 3 UVV wird bei Versicherten, die keine regelmässige Erwerbstätigkeit ausüben oder

deren Lohn starken Schwankungen unterliegt, auf einen angemessenen Durchschnittslohn pro Tag abgestellt. Erleiden temporär Angestellte, die eine regelmässige Erwerbstätigkeit auf der Basis eines Rahmen- und eines Einsatzvertrages ausüben, einen Unfall, ist der im aktuellen Einsatzvertrag vereinbarte Lohn massgebend (Art. 23 Abs. 3^{bis} UVV). Nach Art. 23 Abs. 4 UVV gilt für einen Versicherten, der während einer Saisonbeschäftigung einen Unfall erleidet, Art. 22 Abs. 3 UVV, wonach als Grundlage für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn gilt. Gemäss Art. 23 Abs. 8 UVV ist bei Rückfällen der unmittelbar zuvor bezogene Lohn, mindestens aber ein Tagesverdienst von 10 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes, massgebend, ausgenommen bei Rentnern der Sozialversicherung.

2.3.

Nach Art. 61 lit. d ATSG ist das Versicherungsgericht an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu Ungunsten der Beschwerde führenden Person ändern (*reformatio in peius*) oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat (*reformatio in melius*). Die Rechtsmittelinstanz kann somit grundsätzlich über die Anträge der Beschwerde führenden Partei hinausgehen und in ihrem Interesse mehr zusprechen, als diese beantragt hat (BGE 143 V 295 E. 4.1.5 S. 300 f.).

3.

3.1.

Die Beschwerdegegnerin ging im Wesentlichen davon aus, dass die Bemessung des Taggeldansatzes nach Art. 23 Abs. 3 UVV zu erfolgen habe, da der Beschwerdeführer in den letzten zwei bis drei Jahren vor dem Stotpersturz auf das rechte Knie vom 19. Dezember 2019 jeweils – im Rahmen befristeter Anstellungsverhältnisse mit der gleichen Arbeitgeberin – für ein paar Monate gearbeitet und dann einige Monate Ferien in R._____ gemacht habe und damit einer unregelmässigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Zugunsten des Beschwerdeführers sei einerseits für die Berechnung des Taggeldansatzes auf die letzten 12 Monate bzw. auf die Monate Dezember 2018 bis November 2019 abgestützt worden, was einen Taggeldansatz von Fr. 47.05 ergebe, und die entsprechende Anpassung andererseits nur für die Zukunft, das heisse ab dem 1. Oktober 2020, und nicht rückwirkend vorgenommen worden (VB 201; VB 403 S. 6).

3.2.

Der Beschwerdeführer bringt demgegenüber im Wesentlichen vor, er dürfe nicht als Gelegenheitsarbeiter gemäss Art. 23 Abs. 3 UVV qualifiziert werden, da er kein solcher gewesen sei. Richtigerweise habe, da er einen Rückfall zum Unfall vom 29. April 2008 erlitten habe, die Bemessung des Taggeldes nach Art. 23 Abs. 8 UVV zu erfolgen. (vgl. Beschwerde S. 11 f.). Er sei bereits in den Vorjahren auf projektbezogener Basis während

mehrerer Jahre bei der B._____ GmbH angestellt gewesen. Es sei zudem vorgesehen gewesen, dass er ab 2020 eine Festanstellung für das ganze Jahr annehmen würde, wobei der Rückfall Ende 2019 dazwischen gekommen sei. Der unbefristete Vertrag mit der B._____ GmbH sei aber bis heute nicht gekündigt worden (vgl. Beschwerde S. 4, 9). Für die Bemessung des Taggelds sei der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn im konkret ausgeübten Arbeitsverhältnis massgebend und eine Umrechnung auf die mutmassliche Dauer des Arbeitsverhältnisses sei gemäss der Grundregel von Art. 15 Abs. 2 UVG nicht statthaft. Weder eine Befristung des Arbeitsverhältnisses noch dessen Auflösung würden entscheidende Faktoren für die Bemessung des Taggeldes darstellen (vgl. Beschwerde S. 6, 9). Es sei vorliegend weder von einer unregelmässigen Erwerbstätigkeit noch von einer Befristung des Arbeitsverhältnisses oder von Lohnschwankungen auszugehen (vgl. Beschwerde S. 8, 10 f.). Sowohl der klare Wortlaut des Gesetzes als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die Rechtsliteratur würden gegen die Anwendung von Art. 23 Abs. 3 UVV auf den vorliegenden Fall sprechen (vgl. Beschwerde S. 10). Die Taggeldabrechnung müsse in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 22 Abs. 3 UVV und Art. 23 Abs. 8 UVV auf dem unmittelbar vor dem Rückfall bezogenen Lohn im Dezember 2019 basieren. Dieser habe gemäss Lohnabrechnung der B._____ GmbH per Dezember 2019 Fr. 8'775.00 betragen (vgl. Beschwerde S. 11 f.). Damit ergebe sich ein Taggeldansatz von Fr. 230.80 (vgl. Beschwerde S. 13).

3.3.

Art. 23 Abs. 3 UVV, wonach für die Berechnung des Taggeldes auf einen angemessenen Durchschnittslohn abgestellt wird, wenn der Versicherte keine regelmässige Erwerbstätigkeit ausübt oder sein Lohn starken Schwankungen unterliegt (vgl. E. 2.2.), soll nur dann einen Ausgleich von Lohnschwankungen innerhalb eines Arbeitsverhältnisses schaffen, wenn im *konkreten* Arbeitsverhältnis die Kriterien der unregelmässigen Erwerbstätigkeit und der starken Lohnschwankungen erfüllt sind. Diese beurteilen sich nicht aufgrund des beruflichen Werdegangs der versicherten Person vor Antritt des Arbeitsverhältnisses, in welchem diese bis zum Unfallzeitpunkt stand, sondern anhand der Gegebenheiten des den obligatorischen Unfallversicherungsschutz bedingenden Arbeitsverhältnisses (BGE 139 V 464 E. 4.2 ff. S. 470 f.). Die beiden Kriterien "unregelmässige Erwerbstätigkeit" und "starke Lohnschwankungen" sind damit erfüllt, wenn sie sich im Arbeitsverhältnis verwirklicht haben, in welchem die versicherte Person im Unfallzeitpunkt stand (BGE 139 V 464 E. 2.4 S. 468).

Im Zeitpunkt des mit Schadenmeldung vom 13. Februar 2020 gemeldeten Stolpersturzes vom 19. Dezember 2019 (VB 305) bzw. des Rückfalls zum Unfall vom 29. April 2008 (vgl. VB 21; VB 315 S. 5) stand der Beschwerdeführer in einem auf einem mündlich abgeschlossenen Arbeitsvertrag basierenden, von November 2019 bis März 2020 befristeten (ursprünglich

befristet bis Ende Januar 2020, verlängert bis Ende März 2020; VB 60 S. 2), projektbezogenen Arbeitsverhältnis mit der B._____ GmbH (VB 60 S. 2). Zwar war der Beschwerdeführer bereits zuvor in den Jahren 2015, 2017 und 2018 jeweils in den Wintermonaten bei der B._____ GmbH angestellt gewesen. Dabei handelte es sich jedoch, wie auch beim vorliegend massgebenden Arbeitsverhältnis, jeweils um mündlich vereinbarte, projektbezogene, befristete Arbeitseinsätze (VB 97 S. 1; 143 S. 10, 16; 163 S. 5; VB 219 S. 1; 403 S. 6).

Betreffend das vom 1. November 2019 bis März 2020 befristete (VB 60 S. 2) Arbeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der B._____ GmbH waren ausweislich der Akten ein Beschäftigungsgrad von 100 % bei einer Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche (VB 33 S. 1; 305) und ein Stundenlohn von Fr. 50.00 (mündlich) vereinbart worden (143 S. 8; VB 219 S. 1; 305). Der Beschwerdeführer hat sich damit verpflichtet, zu einem fixen Stundenlohn während einer bestimmten Zeitdauer in einem festgelegten Pensum projektbezogen bei der B._____ GmbH zu arbeiten. Damit liegt kein Fall eines Lohnes vor, der starken Schwankungen unterworfen ist, denn der Stundenansatz und die tägliche Arbeitsdauer sind im Voraus festgelegt worden und unterlagen höchstens alltäglichen Schwankungen hinsichtlich der täglichen Arbeitszeit (vgl. Arbeitsnachweise der Monate November und Dezember 2019 VB 143 S. 12 f.), ohne dass das Entgelt abhängig von externen Faktoren gewesen wäre (vgl. BGE 139 V 464 E. 4.5 S. 472; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht U 152/04 vom 20. September 2005 E. 2.4.2).

Es bleibt damit zu prüfen, ob der Tatbestand der unregelmässigen Erwerbstätigkeit erfüllt ist. Weder das UVG noch die dazugehörige Verordnung umschreiben den Begriff "keine regelmässige Erwerbstätigkeit" von Art. 23 Abs. 3 UVV. Gemäss Literatur fallen darunter beispielsweise Studenten, die neben dem Studium oder während den Ferien ab und zu erwerbstätig sind, Hausfrauen, die nur aushilfsweise bei einem Arbeitgeber tätig werden, beschränkte Einsätze von Arbeitnehmern, die im Stundenlohn oder für eine Aufgabe bezahlt werden, wie Lehrer und Vertreter oder Vertreter mit provisionsabhängigem Verdienst. Nach der Rechtsprechung haben als unregelmässig beschäftigt jene Versicherten zu gelten, die über eine gewisse Zeitspanne keine gleichbleibende durchschnittliche Arbeitszeit (oder Lohn bei Entschädigung auf Provisionsbasis) aufweisen (BGE 139 V 464 E. 2.5 S. 469 mit Hinweisen; vgl. auch NABOLD, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 5. Aufl. 2024, S. 115 f.).

Nichts deutet darauf hin, dass mit Bezug auf das im Zeitpunkt des am 19. Dezember 2019 erlittenen Rückfalls zum Unfall vom 29. April 2008 bestandene Arbeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der B._____ GmbH im Vollzeitpensum die Merkmale, die für die Annahme

einer Regelmässigkeit der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, nicht erfüllt gewesen wären. Denn aufgrund der Akten ergeben sich keine Hinweise für eine Tätigkeit entsprechend dem Bedarf des Arbeitgebers (z.B. Arbeit auf Abruf) oder aufgrund der Disponibilität des Versicherten im Sinne einer in zeitlicher Hinsicht variablen, unregelmässigen Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeit (vgl. BGE 139 V 464 E. 4.5 S. 472). Vorliegend ist ermessensweise davon ausgehen, dass sich die schwankende tägliche Arbeitszeit (vgl. Arbeitsnachweise für die Monate November und Dezember 2019: VB 143 S. 12 f.; Lohnabrechnungen und Angaben der B._____ GmbH dazu: VB 64; 66 S. 3; 65 S. 1; 69 S. 1; 191 S. 50) ohne Rückfall durchschnittlich auf die mündlich vereinbarte Wochenarbeitszeit von 42 Stunden (VB 33 S. 1; 305) eingependelt hätte. Bei einem auf fünf Monate befristeten Arbeitseinsatz (VB 60 S. 2) ist sodann auch nicht von einer für nur kurze Zeit bestimmte Arbeit auszugehen (vgl. e contrario Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht U 152/04 vom 20. September 2005 E. 2.4.3). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass weder eine Befristung des Arbeitsverhältnisses noch dessen Auflösung entscheidende Faktoren bei der Bemessung des Taggeldes darstellen (vgl. BGE 139 V 464 E. 4.4 S. 472). Zusammenfassend ergibt sich damit, dass der Beschwerdeführer auch nicht als im Zeitpunkt des Rückfalls unregelmässig Beschäftigter qualifiziert werden kann, weshalb das Abstellen auf einen angemessenen Durchschnittslohn pro Tag im Sinne von Art. 23 Abs. 3 UVV entgegen der Beschwerdegegnerin nicht in Frage kommt.

3.4.

3.4.1.

Der Beschwerdeführer hielt sich nach eigenen Angaben wegen Heuschnupfens jeweils von Frühling bis spät in den Sommer in S._____ auf (VB 112 S. 1) und war daher in den Jahren 2015, 2017 und 2018 sowie 2019 und 2020 jeweils ausschliesslich in den Wintermonaten bei der Plastservice angestellt (VB 143 S. 10, 16; 163 S. 5; VB 219 S. 1). Unabhängig davon, ob seine Anstellung bei der B._____ GmbH von November 2019 bis März 2020 als Saisonbeschäftigung zu qualifizieren ist und damit allenfalls Art. 23 Abs. 4 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 UVV Anwendung fände oder ob aufgrund des Rückfalls vom 19. Dezember 2019 Art. 23 Abs. 8 UVV anzuwenden wäre, ist demnach der vor dem am 19. Dezember 2019 erlittenen Sturz bzw. dem Rückfall von diesem Datum bezogene Lohn für die Bemessung des Taggeldes massgebend (vgl. Art. 23 Abs. 4 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 UVV und Art. 23 Abs. 8 UVV). Damit erübrigen sich diesbezügliche Weiterungen.

Der Taggeldbemessung ist daher der für das von November 2019 bis Ende März 2020 dauernde Arbeitsverhältnis mündlich vereinbarte Lohn bei der B._____ GmbH zugrunde zu legen (VB 219 S. 1; 305). Ausgehend von einem 100- Pensum mit 42 Wochenstunden und einem Stundenlohn von Fr. 50.00 (VB 33 S. 1; 219 S. 1; 305), ergibt sich damit ein versicherter

Jahresverdienst von Fr. 109'200.00 ($42 \times 52 \times \text{Fr. } 50.00 = \text{Fr. } 109'200.00$). Demnach ist das Taggeld auf Fr. 239.35 festzusetzen ($\text{Fr. } 109'200.00 / 365 \times 80 \% = \text{Fr. } 239.35$; UVV Anhang 2).

3.4.2.

Was die beantragte Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Leistung von Verzugszinsen auf dem nachzuzahlenden Taggeldbetrag anbelangt (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 1), werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung, verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist (Art. 26 Abs. 2 ATSG). Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 7 Abs. 1 ATSV).

Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu verpflichten, ab dem 1. Oktober 2022 auf den für die Zeit ab dem 1. Oktober 2020 nachzuzahlenden Taggeldleistungen für die einzelnen Monate Verzugszinsen von 5 % zu bezahlen.

4.

4.1.

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Juni 2024 aufzuheben. Der Beschwerdeführer hat betreffend den am 13. Februar 2020 gemeldeten Rückfall zum Unfall vom 29. April 2008 ab dem 1. Oktober 2020 Anspruch auf ein Taggeld der Beschwerdegegnerin in Höhe von Fr. 239.35 zuzüglich Verzugszins von 5 % ab dem 1. Oktober 2022 auf den für die einzelnen Monate geschuldeten Nachzahlungen.

4.2.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. ^fbis ATSG).

4.3.

4.3.1.

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz seiner richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Diese sind der unentgeltlichen Rechtsvertreterin zu bezahlen.

4.3.2.

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers reichte am 22. März 2025 eine Kostennote ein, die einen Zeitaufwand von 13.5 Stunden zu Fr. 250.00, Barauslagen von Fr. 62.00 und Mehrwertsteuer von Fr. 278.40, total somit Fr. 3'715.40, ausweist.

4.3.3.

Die Entschädigung im Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht richtet sich nicht nach einem Stundentarif, sondern in erster Linie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00; § 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Praxisgemäss beträgt die Grundentschädigung in einem durchschnittlichen Beschwerdeverfahren betreffend UVG innerhalb des genannten Tarifr Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b AnwT Fr. 3'300.00. Mit dieser Grundentschädigung sind Aktenstudium, Instruktionen, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefonate sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten. Hiervon erfolgt ein Abschlag gemäss § 6 Abs. 1 AnwT von 10 % aufgrund der nicht durchgeführten Verhandlung (= Fr. 2'970.00). Sodann hatte die Rechtsvertreterin den Beschwerdeführer bereits im Verwaltungsverfahren vertreten und damit entsprechende Aktenkenntnisse, was zu einem Abzug von 25 % führt (= Fr. 2'27.50, § 8 AnwT). Zum Honorar dazu kommen eine Spesenpauschale von 3 % sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Es ergibt sich damit eine Entschädigung von insgesamt gerundet Fr. 2'500.00 (inkl. Auslagen und MwSt.; vgl. § 8c AnwT).

4.3.4.

Die zuzusprechende reine Stundenentschädigung (Honorar ohne Spesenpauschale, zuzüglich MwSt.) beträgt nach dem Dargelegten Fr. 2'427.40, was bei einem Stundenansatz von Fr. 180.00 einem Aufwand von rund 13.5 Stunden entspricht. Der von der Rechtsvertreterin geltend gemachte Aufwand beträgt 13.5 Stunden, womit eine weitere Überprüfung der Kostennote nicht erforderlich ist. Rechtsprechungsgemäss hat es demnach mit der hiervor dargelegten Entschädigung von Fr. 2'500.00 sein Bewenden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_386/2020 vom 24. September 2020 E. 4.1.3.; 8C_278/2020 vom 17. August 2020 E. 4.3.; 9C:321/2018 vom 16. Oktober 2018 E. 6.2).

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 19. Juni 2024 aufgehoben.

2.

Der Beschwerdeführer hat betreffend den der Beschwerdegegnerin am 13. Februar 2020 gemeldeten Rückfall zum Unfall vom 29. April 2008 ab dem 1. Oktober 2020 Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 239.35 zuzüglich Verzugszins von 5 % ab dem 1. Oktober 2022 auf den für die einzelnen Monate geschuldeten Nachzahlungen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'500.00 zu bezahlen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 20. August 2025

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Kathriner

Fricker